

KZBV - UNIVERSITÄTSSTRASSE 73 - 50931 KÖLN

An alle
Kassenzahnärztlichen Vereinigungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
2.250 – 21.03.2012

Telefondurchwahl
40 01 - 113

Köln, 17.09.2013

**Leitfaden für den implantologischen Gutachter;
Änderung auf Grund eines Urteils des BSG vom 07.05.2013 (AZ: B1 KR 19/12 R)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Rundschreiben Nr. 208 vom 21.03.2012, mit dem wir Ihnen den Leitfaden für implantologische Gutachter übersandt haben.

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 07.05.2013 den Begriff der „Medizinischen Gesamtbehandlung“ im Sinne von Buchstabe B Nr. VII Abs. 1 der geltenden Behandlungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses konkretisiert.

Zur Klarstellung wird deshalb im „Leitfaden für den implantologischen Gutachter“ auf Seite 13 hinter dem zweiten Absatz die als Anlage beigefügte Erläuterung des Inhalts des Urteils (Einlageblatt) eingefügt.

Wir haben die bestellten Implantologie-Gutachter und -Obergutachter unter Übersendung dieses Einlageblattes für den Leitfaden entsprechend informiert und sie gebeten, im Rahmen ihrer Gutachtertätigkeit die Entscheidung des Gerichts zu berücksichtigen.

Die geltenden Behandlungsrichtlinien bedürfen durch die Entscheidung des Gerichts aus unserer Sicht derzeit keiner Änderung.

Wir werden den Leitfaden in einer zukünftigen Neuauflage entsprechend geändert drucken lassen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

gez. Volker Gey
Abteilung Vertrag

Anlage

Leitfaden für den implantologischen Gutachter

Ergänzender Hinweis zu Seite 13, Nr. 3.5, Stichwort „Medizinische Gesamtbehandlung“

Mit Urteil vom 07.05.2013 hat das BSG zwischenzeitlich entschieden, dass eine medizinische Gesamtbehandlung im Sinne von § 28 Abs. 2 SGB V sich aus verschiedenen, nämlich human- und zahnmedizinisch notwendigen Bestandteilen zusammensetzen muss, ohne sich in einem dieser Teile zu erschöpfen. Es muss vielmehr ein über die bloße Wiederherstellung der Kaufunktion hinausgehendes medizinisches Gesamtziel vorliegen, das der Behandlung insgesamt ihr Gepräge gibt. Alleine die Notwendigkeit einer Implantatversorgung soll dafür nicht ausreichen, sondern diese muss ein übergeordnetes medizinisches Behandlungsziel verfolgen und darf nicht das Hauptbehandlungsziel dieser Gesamtbehandlung sein. Danach scheiden von vorneherein Fallgestaltungen aus, in denen das Ziel der implantologischen Behandlung nicht über die reine Versorgung mit Zahnersatz zur Wiederherstellung der Kauffunktion hinaus reicht. Unerheblich soll danach auch das Erfordernis eventuell weiterer zahnmedizinischer Behandlungsmaßnahmen, wie z. B. Knochenimplantationen zur Ermöglichung der Insertion eines Zahnimplantates, sein.

Köln, den 17.09.2013